

Synopsis Richtlinien

Neufassung	Altfassung	Bemerkungen
Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung	Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung	
<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.</p>	
<p>2. Rechtsgrundlage</p> <p>Bei <i>allen in diesen</i> Richtlinien aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.</p> <p>Übersteigen die beantragten Zuschüsse diese Mittel, werden alle Zuschüsse anteilmäßig gekürzt. Ausgenommen von der Kürzung sind die Pauschalförderungen nach Ziffer 5.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsgrundlage</p> <p>Bei den unter § 3 A) bis E) dieser Richtlinie aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.</p>	<p>Zusätzlich mit aufgenommen, da die Fördermittel in den vergangenen Jahren nicht ausreichten, um alle Bedarfe antragsgemäß zu decken.</p>
<p>3. Allgemeines</p> <p>3.1 Alle Kulturvereine, die in die Liste der Kulturvereine in der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, <i>können</i> nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.</p> <p><i>Für die Aufnahme in die Liste der Kulturvereine ist erforderlich, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens 1 Jahr bestehen muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.</i></p> <p>Über die Aufnahme eines Vereines in die Liste der Kulturvereine in der Stadt Eschweiler entscheidet der Kulturausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Förderungsgrundsätze</p> <p>A) <u>Allgemeine Förderungen</u></p> <p>Alle Kulturvereine, die in die Liste der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.</p> <p>Er muss aufgenommen sein in die Liste der Kulturvereine Eschweilers. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens schon 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden. (§ 5)</p>	<p>Wird bereits seit Jahren so gehandhabt.</p>

<p>3.2 Gefördert werden sollen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler und der Kulturmanager der Stadt.</p>	<p>Gefördert werden sollen daneben außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die (Jugend-) Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler.</p> <p>Alle städtischen Kulturinstitutionen stehen im Rahmen ihrer Kompetenz für eine fachliche Beratung über Veranstaltungsplanung und -organisation zur Verfügung.</p> <p>Das Amt für Schulen, Kultur und Sport nimmt koordinierende Funktionen der örtlichen Kulturförderung und -pflege wahr, indem dort eine Zusammenfassung örtlicher Kulturträger erstellt wird und ein Veranstaltungskalender über kulturelle Aktivitäten in Eschweiler im Internet veröffentlicht wird.</p>	<p>entfällt</p> <p>Entfällt, Funktion hat der Kulturmanager übernommen</p>
<p>3.3 Die Stadt Eschweiler stellt im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen und Sportstätten) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. <i>Antragsvordrucke für die Nutzung von Schulen und Sportstätten sind bei der Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur oder über die Homepage der Stadt Eschweiler erhältlich.</i></p> <p>Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern der Festhallen auf der Grundlage der vom Stadtrat festgesetzten Benutzungsentgelte vermietet. Anträge zur Nutzung des Kulturzentrums Talbahnhof, sind formlos an den Pächter zu richten.</p>	<p>Des Weiteren stellt das Amt für Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen, Sportstätten und Kulturzentrum) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Anträge hierzu sind formlos schriftlich einzureichen.</p> <p>Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern der Festhallen auf der Grundlage der vom Haupt- und Finanzausschuss am 08.03.1995 festgesetzten Benutzungsentgelte ebenfalls vermietet.</p>	<p>Kulturzentrum zusätzlich einzeln aufgeführt, da Antragstellung nicht über die Stadt Eschweiler erfolgt.</p>
<p>3.4 Auch der Ratssaal, Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an <i>die Fachdienststelle Zentrale Dienste und Ratsbüro</i> zu richten.</p>	<p>Auch der Ratssaal, Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an das Amt für Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen zu richten.</p>	
<p>3.5 Bühnenelemente für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen</p>	<p>Bühnenelemente und/oder andere technische Ausstattungen für Veranstaltungen</p>	

<p>sind – soweit vorhanden – über die Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur erhältlich.</p> <p>3.6 Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler <i>dem Eschweiler Kunstverein e. V.</i> Ausstellungsräume im Talbahnhof kostenlos zur Verfügung. Die vom Eschweiler Kunstverein erstellte Halbjahresplanung über die im Talbahnhof stattfindenden Ausstellungen, wird durch den Kulturausschuss der Stadt Eschweiler beschlossen.</p> <p>3.7 Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen an städtische Einrichtungen wie Stadtbücherei, Bäder, Schulen pp. über die Hauspost. Der Stadt Eschweiler dürfen hierdurch keine Kosten entstehen. Kostenpflichtige Plakatierungen an Laternenmasten im Stadtgebiet sind darüber hinaus auf Wunsch möglich.</p> <p>3.8 <i>Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe, der Nutzung anderer Fördertöpfe und der Unterstützung durch Dritte genutzt worden sind. Bei Vereinen und Vereinigungen schließt dies in der Regel die Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge ein.</i></p>	<p>gen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind – soweit vorhanden – über das Amt für Schulen, Kultur und Sport erhältlich.</p> <p>Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten Künstlerinnen und Künstlern, die vom Eschweiler Kunstverein e.V. begutachtet wurden, Ausstellungsräume kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen im Stadtgebiet.</p> <p>Die Stadt Eschweiler unterstützt Musikgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von mietfreien Proberäumen in städtischen Einrichtungen gegen Erstattung der anfallenden Betriebskosten. In Schulen hat die schulische Nutzung Vorrang.</p> <p><u>Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen könnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist (§ 5) 	<p>Es bleibt dem Kunstverein jedoch frei, auch in anderen Räumlichkeiten auszustellen.</p> <p>Entfällt wegen Verstoß gegen den Ratsbeschluss zur Neufestsetzung der Nutzungsentgelte vom 13.3.2013 und gegen Ratsbeschluss vom 26.08.2015 zur Nebenkotensbeteiligung zur Vereinsnutzung in ehemaligen Schulgebäuden</p>
---	--	---

<p>4. Allgemeine Förderung</p> <p>4.1 Grundförderung Auf Antrag erhalten die Kulturvereine einen jährlichen Zuschuss, der nach der Zahl der aktiven Mitglieder zum 01.01. eines jeden Jahres bemessen wird. Je nach Größe des Vereins gilt folgender Fördersatz:</p> <p>a) Erwachsenenförderung ab 18 J. von 1 – 20 Mitglieder = 50 € von 21 – 30 Mitglieder = 75 € von 31 – 50 Mitglieder = 125 € über 50 Mitglieder = 150 €</p> <p>b) Jugendförderung bis 17 J. Kulturvereine mit mindestens einem jugendlichen aktiven Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 27,50 € bei bis zu 10 jugendlichen aktiven Mitgliedern • 2,75 € für jedes weitere jugendliche aktive Mitglied <p>Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Aktivitäten des Vereins im laufenden Jahr, sowie einer namentlichen Aufstellung der jugendlichen aktiven Mitglieder einschließlich Anschriften und Geburtsdatum. Für die Berechnung ist das im jeweiligen Haushaltsjahr erreichte Alter maßgebend.</p> <p>4.2 Jubiläumszuschüsse Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125 €.</p>	<p>§ 4 Höhe des städtischen Zuschusses</p> <p>A) <u>Allgemeine Förderungen für Kulturvereine</u></p> <p>1. Grundförderung Jeder Kulturverein in der Stadt Eschweiler - Gesang-, Instrumentalverein, Spielmannszug, Fanfaren- und Trompetercorps, Theaterverein, Geschichtsverein und Heimatverein pp. - erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 €.</p> <p>Für die Mitwirkung bei Gemeinschaftskonzerten und Gemeinschaftsveranstaltungen wird jedem teilnehmenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 55 € gewährt.</p> <p>Die Vereine, die bei Veranstaltungen wie Volkstrauertag, Altentagen und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von 18 € je Veranstaltung.</p> <p>Für die Mitwirkung bei Platzkonzerten sowie bei Pfarrfesten, Schul- und Kindergartenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird je Auftritt ein Betrag in Höhe von 35 € gewährt.</p> <p>Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für einen Verein darf den Betrag von 510 € nicht überschreiten.</p> <p>2. Jubiläumszuwendungen Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125 €.</p> <p>Für die unter Ziffer 3 - 8 aufgeführten Einzelförderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1 ausgeschlossen.</p>	<p>Vereinfachung der Grundförderung: - Auszahlung nur noch nach Anzahl der aktiven Mitglieder ; - neu: Jugendförderung - Nachweis der Aktivitäten aller Vereine als Voraussetzung für eine Förderung - Wegfall: Bezuschussung der einzelnen Aktivitäten (Konzerte, Auftritte, Veranstaltungen)</p> <p>siehe 5.7 neue Fassung</p> <p>Die Preisgelder kommen</p>
--	--	--

<p>4.3 Kunstförderpreis Der Kulturmanager schreibt im Namen der Stadt Eschweiler alle zwei Jahre einen Kunstförderpreis mit entsprechenden Preisgeldern aus. Einzelheiten werden dem Kulturausschuss zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>§ 4 G) Kunstförderpreis Die Stadt schreibt ab dem Jahre 2002 jährlich einen Kunstförderpreis mit Preisgeldern von insgesamt 2.500 € aus. Sämtliche Einzelheiten hierzu beschließt jahresbezogen der Kulturausschuss.</p>	<p>über Sponsoren; der Kulturmanager setzt den Kulturausschuss in seinem Halbjahresbericht über den Kunstförderpreis in Kenntnis</p>
<p>5. Pauschalförderung</p> <p>5.1 Schützengesellschaften Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften <i>nach Ziffer 4</i> erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>5.2 Eschweiler Kunstverein Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.</p> <p>5.3 Karnevalskomitee Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 6.000 €. <i>Eine weitere Bezuschussung der einzelnen Karnevalsgesellschaften nach Ziffer 4 erfolgt nicht.</i></p> <p>5.4 Partnerschaftsverein Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.100 € zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu <i>den Partnerstädten der Stadt Eschweiler. Zur Gestaltung von städtepart-</i></p>	<p>Auszug aus § 4:</p> <p>3. Schützengesellschaften Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften durch die Stadt erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>4. Eschweiler Kunstverein Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.</p> <p>5. Karnevalskomitee Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 5.625 €. Die einzelnen Karnevalsgesellschaften erhalten keinen separaten Zuschuss.</p> <p>6. Partnerschaftsverein Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.100 € zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu der englischen Partnerstadt Reigate and Banstead und</p>	<p>Anpassung des Zuschusses aufgrund deutlich höherer Sicherheitsauflagen. Kompensation erfolgt nahezu durch Wegfall des Zuschusses nach § 3 C) bis F) und § 4 C) – F)</p> <p>Sollten weitere Partnerstädte hinzukommen, ist keine Änderung der Zuschussrichtlinien erforderlich</p>

<p>nerschaftlichen Jubiläen können Sonderregelungen getroffen werden.</p> <p>5.5 Städt. Musikgesellschaft <i>Die Städt. Musikgesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.900 € zur Finanzierung einer Honorarkraft im Bereich der Musikalischen Leitung sowie der Teilfinanzierung von Konzerten.</i></p> <p>5.6 Für die unter 5.1 – 5.5 Geförderten ist eine Grundförderung nach 4.1 ausgeschlossen.</p> <p>5.7 Die Pauschalförderungen werden nach Rechtskraft des Haushaltes für das jeweils laufende Jahr an die Zuschussempfänger ausgezahlt.</p>	<p>zu der französischen Partnerstadt Watrelos.</p> <p>7. Städt. Musikgesellschaft Über die Höhe des Zuschusses für die städt. Musikgesellschaft wird der Kulturausschuss jährlich einen separaten Beschluss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen fassen.</p> <p>8. Freundeskreis Heimat- und Handwerksmuseum e.V. 1992 Der Freundeskreis Heimat- und Handwerksmuseum e.V. 1992 erhält einen jährlichen Zuschuss für den Betrieb des Heimat- und Handwerksmuseums im Gewölbekeller des Herrenhauses Drimbornshof in Höhe von 250 €.</p> <p>Für die unter Ziffer 3 -7 aufgeführten Einzel-förderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1 ausgeschlossen.</p> <p>Über die Förderungen nach A) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien die Verwaltung.</p>	<p>lich.</p> <p>Die Bezu- schussung erfolgt seit Jahren in gleicher Höhe, so dass im Wege der Gleichbe- handlung mit den übrigen hier festge- schriebenen Pauschalförde- rungen eine grundsätzliche Regelung getroffen werden sollte.</p> <p>Der Verein ist aufgelöst. entfällt</p> <p>siehe 9.2. neue Fassung</p>
<p>6. Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen</p> <p>6.1 Zur Beschaffung langlebiger, vereins-eigener Ausstattungen, deren Anschaf-fungswert mindestens 410 € (ohne ge-</p>	<p>Auszug § 3</p> <p>B) <u>Geräte und Ausstattungsgegenstände</u></p> <p>Die Stadt Eschweiler fördert die Be-</p>	

<p>gesetzliche Mehrwertsteuer) beträgt, kann ein Zuschuss gewährt werden.</p> <p><i>Zu den Ausstattungen gehören z. B. Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z. B. Musik-Anlagen und Computer.</i></p> <p>Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410 € ohne MWST haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstausrüstung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 410 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.</p> <p><i>Bezuschusst werden nur Geräte und Ausrüstungsgegenstände bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.</i></p> <p>6.2 Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschussung sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Finanzierungsplan, - ein Kostenangebot ab einem Wert von 410 € (Gesamtpreis) - zwei Kostenangebote ab einem Wert von 1.000 € (Gesamtpreis), - eventuelle Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren). <p>Sollte die Anschaffung bereits getätigt worden sein, so ist die Rechnung in Kopie vorzulegen. Es werden nur</p>	<p>Schaffung von Musikinstrumenten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mehr als 410 € (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen und Computer.</p> <p>Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410 € ohne MWST haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstausrüstung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 410 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.</p> <p>Neben den technischen Geräten und Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Geräte bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.</p> <p>Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschussung (§ 3 B) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostenangebote und evt. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen. (§ 5)</p> <p>Grundsätzlich darf mit dem Zuwendungsobjekt nach § 3 Buchstabe B) bis D) erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides be-</p>	<p>Allgemeine Kürzung und Vereinfachung des § 3 B); Inhalte bleiben bestehen.</p> <p>Analog zu Kulturförderung der StädteRegion; wurde seit Jahren auch in Einzelfällen so gehandhabt.</p>
---	---	--

<p>Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.</p> <p>6.3 <u>Nicht gefördert</u> werden Verbrauchs- (z. B. Bürobedarf) und Luxusgüter, wie Vereinsbusse, Transportanhänger sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z. B. Uniform, Vereinskleidung).</p> <p>6.4 Es werden bis zu 30 % der Kosten bezuschusst. Die Maximalförderung beträgt 1.500 €</p> <p>Die Eigenleistung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Kosten darstellen. Eine Überfinanzierung darf nicht bestehen.</p> <p>Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide der StädteRegion Aachen oder anderer Institutionen, bei denen entsprechende Anträge gestellt wurden, sind beizufügen.</p>	<p>gonnen werden, bzw. der Kauf des Zuwendungsobjekts erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids getätigt werden. (§ 5)</p> <p><u>Nicht gefördert</u> werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z. B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Uniform, Vereinskleidung).</p> <p style="text-align: center;">Auszug § 4:</p> <p>B) <u>Geräte und Ausstattungsgegenstände (§ 3 B)</u></p> <p>Die Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von 4.000 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.</p>	<p>Gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aufgrund einer Kürzung der Haushaltsansätze für die Kulturförderung, wird die Maximalförderung tiefer angesetzt. 30 % werden den Zuschüssen zur Sportförderung angepasst.</p>
<p>7. Ersatz-, Modernisierungsinvestitionen und Neuinvestitionen</p> <p>Kulturvereine können bis zum 01.05. des Vorjahres Zuschüsse zu baulichen Investitionen beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">Auszug § 4:</p> <p>C) Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (§ 3 C)</p> <p>Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.100 € betragen.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Einzelfallentscheidung sollte im Rahmen der Haushalts-</p>

<p>8. Projektförderung</p> <p>8.1 <i>Besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten können bezuschusst werden, wenn diese von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt Eschweiler sind und Gesamtkosten in Höhe von mindestens 2.550 € verursachen.</i></p> <p>8.2 Grundsätzlich werden bis zu 30 % der Kosten bezuschusst.</p> <p>Die Eigenleistung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Kosten darstellen. Eine Überfinanzierung infolge der Zuschussgewährung darf nicht erfolgen.</p> <p>8.3 <i>Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielte Einnahmen, z. B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistungen, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, aufzuzeigen.</i></p> <p>8.4 Nicht gefördert werden insbesondere Veranstaltungen und Aktivitäten mit eindeutig parteipolitischem Inhalt, Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten (wie z. B. Weihnachtsfeiern, Feiern zum Vater- oder Muttertag, Kegeltouren u. ä.), die Teilnahme einzelner Vereinsmitglieder an auswärtigen Seminaren, Tagungen und Austauschprogrammen, Ausflugsfahrten und Reisen sowie Veranstaltungen, die sich selbst tragen können.</p>	<p style="text-align: center;">Auszug § 4:</p> <p>F) <u>Projektförderung</u></p> <p>Neben den unter A) aufgeführten Zuschüssen können auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten gewährt werden, wenn diese von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt sind und das Projekt Gesamtkosten in Höhe von mindestens 2.550 € verursacht. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen sollen entsprechend Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Eigenleistung muss mindestens 30 % der Gesamtkosten des Projektes darstellen.</p>	<p>§ 4 F) wurde neu aufgestellt und durch Ziffer 7.1 bis 7.4 detaillierter aufgefasst.</p> <p>Gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel</p> <p>Zur weiteren Erläuterung hinzugefügt. Um den Zweck der Förderung erneut zu verdeutlichen.</p>
---	--	--

	Dieser Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt.	
<p>9. Antragsverfahren und Fristen</p> <p>9.1 <i>Die entsprechenden Anträge (nur über Vordrucke, die über die Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur oder unter Formulare auf der städtischen Homepage erhältlich sind), sind durch den Vorstand vom Hauptverein in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</i></p> <p>Allen Anträgen sind grundsätzlich der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kirchenchöre, die i.d.R. nicht e.V. sind und daher diese Nachweise nicht zu erbringen brauchen.</p> <p>9.2 Für das laufende Jahr können Zuschüsse auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 vom 16.11. des Vorjahres bis 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Eschweiler.</p> <p>9.3 <i>Anträge auf der Grundlage der Ziffer 6 müssen bis zum 01.09. des laufenden Jahres eingereicht sein, um eine Berücksichtigung im laufenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.</i></p> <p>9.4 <i>Anträge auf der Grundlage der Ziffer 7 müssen bis zum 01.05. des Vorjahres eingereicht werden, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbringen zu können.</i></p>	<p>Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen. (§ 5)</p> <p>Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</p> <p>Allen Anträgen sind der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen. (§ 5)</p> <p>Für das laufende Jahr können Zuschüsse vom 16.11. des Vorjahres bis 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden.</p> <p>Im Übrigen müssen diese Anträge <u>bis zum 01.09. des Vorjahres</u> eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbeziehen zu können. (§ 5)</p>	<p>Lediglich Zusatz für Ausnahme</p> <p>Fristsetzung wurde seit Jahren so Verfahren</p> <p>Fristsetzung erfolgt, damit dem Kulturausschuss im laufenden Jahr noch eine Beschlussfassung möglich ist.</p> <p>Keine Maximalhöhe vorgegeben, aufgrund der Antragstellung im Vorjahr</p>
<p>10. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis</p> <p>10.1 <i>Über die Gewährung von Zu-</i></p>	Über die Höhe der Investitions- und Projekt-	

<p><i>schüssen zu Ziffer 6 und 7 entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss ergangenen Beschlüsse aus.</i></p>	<p>förderungen, über Förderungen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Betriebskostenzuschüsse entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss zu den letztgenannten Anträgen ergangenen Beschlüsse aus.</p>	<p>Wegfall Modernisierungs- und Betriebskostenzuschüsse</p>
<p>10.2 <i>Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu Ziffer 5 sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Die Zuschussanträge zu Ziffer 4 werden nach sachgerechter Prüfung durch die Verwaltung nach Ablauf der Antragsfrist zeitnah an die Antragsteller ausgezahlt. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten und abgelehnten Kulturförderungen.</i></p>	<p>Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu § 3 A) bzw. § 4 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen. (§ 7)</p>	<p>Pauschalförderungen wurden in den vergangenen Jahren immer nach Antragstellung unmittelbar ausgezahlt. Grundförderungen wurden nach Ablauf der Frist, Ende November/Anfang Dezember ausgezahlt.</p>
<p>10.3 Über sonstige Anträge zur Kulturförderung, die nicht durch die Vorgaben dieser Richtlinien geregelt werden, kann der Kulturausschuss gesondert entscheiden.</p>		<p>Einzelfallentscheidungen wurden in der Vergangenheit bereits dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt</p>
<p>10.4 Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.</p>	<p>Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.</p>	
<p>10.5 Für die Zuschüsse nach den Ziffern 6 und 7 ist der als Anlage zum Bewilligungsbescheid beigefügte Verwendungsnachweisvordruck bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres der Stadt Eschweiler vorzulegen.</p>	<p>Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist. (§ 6)</p>	<p>§ 6 entfällt im eigentlichen Sinne, da Baumaßnahmen lt. Neuaufstellung der Richtlinien nicht mehr gefördert werden sollen.</p>
<p>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und der Zuschuss nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet wurde. Dem</p>	<p>Der Bewilligungsbescheid wird - insbesondere bei Ersatz bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen gegenstandslos, wenn (...) innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.</p>	<p>Anpassung der Erläuterung zur Nachweispflicht. Dies wurde in der</p>

<p>Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Belege und Rechnungen beizufügen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6 und 7 bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres entfällt, wenn bei Antragstellung die Anschaffung bereits getätigt und die beigefügten Rechnungen anerkannt worden sind.</p>		<p>Altfassung nicht konkret zu den einzelnen Fördermaßnahmen angegeben.</p>
<p>11. Mitteilungspflichten des Antragstellers sowie Rücknahme der Bewilligung</p> <p>11.1 Der Antragsteller nach Ziffer 6 und 7 ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Eschweiler anzuzeigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt oder von ihnen erhält - wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen - sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder auch mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist. <p>11.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich der jeweilige Zuschuss entsprechend und der Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.</p> <p>11.3 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.</p>	<p>Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eschweiler. (§ 5)</p>	<p>Mitteilungspflicht wurde bisher nur kurz und oberflächlich in den Richtlinien angegeben. Um die Wichtigkeit dieser Pflicht der Antragsteller zu verdeutlichen und Missbrauch von Zuschussanträgen zu verhindern, wurde die Ziffer 10 sehr detailliert neu eingefügt.</p>

<p>Die Zurücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine auflösende Bedingung eintritt, in Fällen von Ziffer 11.1 und 11.2 - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht bei der Stadt Eschweiler vorgelegt wird. 		
<p>12. Kassenprüfung</p> <p>Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob der aufgrund dieser Richtlinien gewährte Zuschuss rechtmäßig erfolgt ist und im Sinne des Förderzweckes verwendet wurde.</p>	<p>§ 8 Kassenprüfung</p> <p>Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.</p>	
<p>13. Inkrafttreten</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2015 beschlossenen Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen und am 07.11.2001 sowie am 10.12.2003 und am 24.03.2004 nochmals geänderten Richtlinien über die Bezuschussung der Kulturvereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Eschweiler, den 15.12.2015</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen und am 07.11.2001 und am 10.12.2003 nochmals geänderten Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten sofort in Kraft.</p> <p>Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.10.2000 beschlossenen Richtlinien über die Bezuschussung der kulturtreibenden Vereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>Eschweiler, den 10.12.2003</p>	